

Rahmenbedingungen für Open Government Data Plattformen		ergänzend
		Open Government Data – 1.3
		Empfehlung
Kurzbeschreibung	<p>Die Offenlegung von Verwaltungsdaten wird als Mittel zur Steigerung der Beteiligung in einem gemeinsamen Werterstellungsprozess von Politik, Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaft diskutiert. Die damit einhergehende Transparenz von Daten und Informationen steigert das Vertrauen aller an Verwaltungsprozessen Beteiligter, führt zu neuen Geschäftsmodellen und festigt mittel- bis langfristig die bestehenden demokratischen Institutionen.</p> <p>Dieses Dokument stellt Basisinformationen zum Thema Open Government Data bereit und definiert rechtliche, technische und organisatorische Anforderungen an Open Government Data Plattformen.</p>	
AutorInnen:	<p>Gregor Eibl (Donau-Universität Krems, früher Bundeskanzleramt)</p> <p>Brigitte Lutz (Stadt Wien)</p> <p>Peter Parycek (Donau-Universität Krems)</p> <p>Stefan Pawel (Stadt Linz)</p>	<p style="text-align: center;">Projektteam / Arbeitsgruppe</p> <hr/> <p style="text-align: center;">BLSG Fachgruppe data.gv.at</p> <p style="text-align: center;">BLSG AG-II</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Cooperation Open Government Data Österreich</p>
Beiträge von:	Siehe Autorenliste	
Lizenz:	<p>Dieses Dokument steht unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 Lizenz CC BY 4.0</p> <p>Datenquelle: Cooperation OGD Austria – data.gv.at</p>	

Inhaltsverzeichnis

(1)	VISION EINES DATENÖKOSYSTEMS.....	3
(2)	BASISINFORMATIONEN ZU OPEN GOVERNMENT DATA.....	4
(3)	OPEN GOVERNMENT DATA PRINZIPIEN.....	7
(4)	EINHEITLICHE BEZEICHNUNG FÜR VERWALTUNGSDATEN	10
(5)	TECHNISCHE ANFORDERUNGEN - OGD FORMATE & METADATEN.....	10
(6)	ORGANISATORISCHE ANFORDERUNG – OGD-MONITORING	11
(7)	RECHTLICHE ANFORDERUNG – LIZENZIERUNG UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN.....	13
(8)	VERSIONSHISTORIE.....	15
(9)	AUTORENLISTE	15

Open Government Data in der öffentlichen Verwaltung

(1) Vision eines Datenökosystems¹

Daten sind einer der entscheidenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rohstoffe der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts. Kurzum - Wir leben in einer Datengesellschaft. Gleichwohl gilt: Mit Ausnahme der „daten-nahen“ Unternehmen sind weder Gesellschaft noch Staat und Verwaltung hierauf ausreichend vorbereitet. Im Ergebnis führt das dazu, dass die Potentiale, die den vorhandenen Daten innewohnen, oftmals nicht gehoben werden können.

Damit Bürgerinnen und Bürger in allen Bereichen, Prozessschritten und Lebenslagen eines übergreifenden Daten-Ökosystems beteiligt werden können, müssen sie wissen, wie sie mit (offenen) Daten umgehen können und was sie mit ihnen machen können.

Aber auch das Wissen, wie Daten verwaltet und bereitgestellt werden können, ist wesentlich. Dies sind die Grundlagen für eine datenorientierte, „data-driven“ Verwaltung und Politik, Wirtschaft, Kultur, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Forschung.

Um diesen Kulturwandel voranzutreiben, sind Aus- und Weiterbildung der entscheidende Ansatzpunkt. Entscheidend ist es dabei, die zwei Kerndimensionen von „Open Data“ zu berücksichtigen:

- „Openness“ meint eine offene Kultur des Teilens und Zusammenarbeitens. Sie ist die Grundlage, um den Wert der Daten zu erhöhen und einen größtmöglichen gesellschaftlichen Nutzen aus ihnen zu erzielen.
- „Dateness“ meint Fähigkeiten und (technische) Fertigkeiten zum Umgang mit Daten und zur Nutzung von Daten.

¹ Kooperation OGD D-A-CH-LI, 2015. Vision eines Daten-Ökosystems im Raum D-A-CH-LI:
<https://www.data.gv.at/wp-content/uploads/2015/05/OGD-D-A-CH-LI-Daten-Oekosystem-VISION-1.pdf>

(2) Basisinformationen zu Open Government Data

Open Government (Öffnung von Staat und Verwaltung)

„Open Government“ wird als ein Sammelbegriff für eine ganze Reihe unterschiedlicher Konzepte und Visionen verwendet, die sich mit bestimmten Facetten einer Öffnung von Staat und Verwaltung auseinandersetzen. Hierzu zählen Überlegungen zu Transparenz 2.0, Partizipation 2.0 und Kollaboration 2.0, der Ansatz offener Innovationen, die Öffnung der Gesellschaft, die offene Gesellschaft, Überlegungen zu freien Daten sowie offene Standards, offene Schnittstellen, quelloffene Software und offene Kommunikationssysteme.“²

Die Grundsätze von Open Government sind

- **Transparenz:** stärkt das Pflichtbewusstsein und liefert den Bürgerinnen und Bürgern Informationen darüber, was ihre Regierung und ihre Verwaltung derzeit machen. Die freie Verfügbarkeit von Daten ist eine wesentliche Grundlage für Transparenz.
- **Partizipation:** verstärkt die Effektivität von Regierung und Verwaltung und verbessert die Qualität ihrer Entscheidungen, indem das weit verstreute Wissen der Gesellschaft in die Entscheidungsfindung mit eingebunden wird.
- **Kollaboration:** bietet innovative Werkzeuge, Methoden und Systeme, um die Zusammenarbeit über alle Verwaltungsebenen hinweg und mit dem privaten Sektor zu forcieren.

Eine Implementierung einer Open Government Strategie in Verwaltungs- und politische Prozesse sollte daher im Licht des Wandels von Werte- und Entscheidungskulturen erfolgen. Hierfür notwendig sind transparente Prozesse, die Open Government Data zu einer wesentlichen Säule aller Open Government Strategien machen.

² von Lucke, Open Government, 2010, S. 3

Open Government Data (OGD), Offene Verwaltungsdaten

Open Government Data sind jene nicht-personenbezogenen und nicht-infrastrukturkritischen Datenbestände, die im Interesse der Allgemeinheit ohne jedwede Einschränkung zur freien Nutzung, zur Weiterverbreitung und zur freien Weiterverwendung frei zugänglich gemacht werden.

Open Government Data wird das Potential für gesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt zugesprochen, in vielen Bereichen nachhaltig zu fördern. Durch die Nutzbarmachung von nicht personenbezogenen Informationen des öffentlichen Sektors wird die Entwicklung neuer Produkte und Dienste gefördert sowie das Wirtschaftswachstum in Österreich unterstützt. Überdies wird Open Government Data als adäquates Werkzeug gesehen, um die Transparenz des Verwaltungshandelns zu erhöhen, eine bessere Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Forschung und Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen und die Demokratie zu stärken.

Bei der Auswahl der zu veröffentlichenden Daten ist zu beachten, dass jene Daten ausgewählt werden, die für die Nutzerinnen und Nutzer wirklich interessant und brauchbar sind.

Potentiale

Die zentrale Chance für den Staat ist die Nutzung der Innovationskraft der Gesellschaft und der Wirtschaft. Transparente Daten und nachvollziehbare Entscheidungsprozesse sind der Schlüssel für eine freiwillige Beteiligung an gemeinsamen Werterstellungsprozessen.

Anwendungen, basierend auf offenen Daten, können zu besseren und effizienteren Leistungen führen. Positive gesamtgesellschaftliche Effekte werden durch Umwegrentabilität, durch neue Geschäftsmodelle und dadurch höhere Steuereinnahmen des Staates erwartet. Der präzise Nutzen und Wert von Open Government Data für Politik und Verwaltung kann nur eingeschränkt quantifiziert werden.

Für die Verwaltung ergeben sich neben der „Auslagerung“ von Applikationsentwicklungen weitere ökonomische Chancen durch Steuereinnahmen aus den verkauften Applikationen.

Mit der Etablierung einer offenen Datenstrategie einhergehend wird die Interoperabilität von Verwaltungsdaten verbessert und die Verknüpfung und Analyse von internen Datenbeständen ermöglicht. Interne Datensätze werden sowohl für interne als auch externe Interessensgruppen sichtbar und fördern so die Zusammenarbeit. Die Chance liegt in vielfältigen Analysen, die zu neuen Erkenntnissen führen können.

Die Einbindung von Gesellschaft und Wirtschaft kann die Datenqualität mit Hilfe von Crowdsourcing-Methoden steigern.

Zu den ökonomischen Vorteilen kommt hinzu, dass durch die zunehmende Transparenz auch die Demokratie gestärkt wird. Höhere Transparenz könnte zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in den Staat und seine Institutionen führen.

Risiken und Hürden

Neben den genannten positiven Effekten sind auch negative Auswirkungen durch die erhöhte Transparenz zu erwarten. Eines der größten Risiken offener Daten sind die bereits angesprochenen Interpretationsfehler von Daten; beispielsweise können statistische Daten durch mangelnde Expertise, fehlendes Hintergrundwissen oder durch die Mischung von Datensätzen unterschiedlicher Qualität falsch interpretiert werden. Die Qualitätssicherung ist daher ein kritischer Faktor, der sowohl top-down durch den Staat und seine Institutionen erfolgen könnte, als auch bottom-up, mittels Überprüfung und Gegenanalyse durch die Gesellschaft, insbesondere durch die Wissenschaft und Einbindung von Universitäten und Fachhochschulen.

Offene Daten führen zu mehr Transparenz, die aber auch negative politische und gesellschaftliche, individuelle Auswirkungen haben kann. Beispielsweise würde ein einfacher Zugang zu Umweltdaten durch kartenbasierte Darstellung, wie Bodenkontamination von Grundstücken, zu direkten Anpassungen am Immobilienmarkt führen. Die Wirkung von Transparenz bei geprüften Daten ist in dieser Hinsicht unbestritten, die kritische Frage ist, wie Politik, Verwaltung und Gesellschaft mit den Ergebnissen umgehen. Auch die bewusste Manipulation durch Datenverfälschung in statistischen Auswertungen oder verfälschte Darstellung in Applikationen stellt die Daten anbietende Verwaltung vor neue Herausforderungen.

Durch die Veröffentlichung als Open Government Data entstehen zusätzliche Initial- und Wartungskosten (Qualitätssicherung, Verfügbarkeit...), die es bei der Planung von Budgets zu berücksichtigen gilt.

Auch wenn Open Government Data - Datensätze niemals personenbezogen sind, besteht das Risiko, dass durch die Zusammenführung mehrerer Datenquellen eine Zuordnung zu Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Möglichkeit ist im Vorfeld der Erwägung zu prüfen und einzuschätzen.

(3) Open Government Data Prinzipien

Acht Open Government Data Prinzipien wurden in den USA bereits Ende 2007 von Open Government – Fürsprecherinnen und Fürsprechern formuliert, von der Sunlight Foundation erweitert und zehn Prinzipien herausgearbeitet³.

Bei der Veröffentlichung von offenen Daten einer Verwaltungseinheit sollten die folgenden Prinzipien soweit als möglich eingehalten werden. Falls die Einhaltung einzelner Prinzipien nicht möglich ist, sollte dies intern begründet und extern dokumentiert werden.

1. **Vollständigkeit:** Von der Verwaltung veröffentlichte Datensätze sind so vollständig wie möglich, sie bilden den ganzen Umfang dessen ab, was zu einem bestimmten Thema dokumentiert ist. Metadaten, die die Rohdaten beschreiben und erklären, werden zusammen mit Formeln und Erklärungen zur Berechnung der Daten ebenfalls mitgeliefert. Dies wird den Benutzerinnen und Benutzern erlauben, die Ausrichtung der verfügbaren Information zu verstehen und jedes Datenelement mit dem größtmöglichen Detailreichtum zu untersuchen. Vor Veröffentlichung sind Datenschutz-, Sicherheits- oder Zugangsbeschränkungen zu prüfen. Personenbezogene Daten sind von der Veröffentlichung grundsätzlich ausgenommen.
2. **Primärquelle:** Die Daten werden von der Verwaltung an ihrem Ursprung gesammelt und veröffentlicht. Dies geschieht mit dem höchstmöglichen Feinheitsgrad, nicht in aggregierten oder sonst wie modifizierten Formaten.

³ OpenGovData.org, 2007. 8 Principles of Open Government Data: <http://www.opengovdata.org/home/8principles>
Übersetzung der Ten Principles for Opening Up Government Information durch das Open Data Network
(wiki.opendata-network.org). <http://sunlightfoundation.com/policy/documents/ten-open-data-principles/>

3. **Zeitnahe Zurverfügungstellung:** Von der Verwaltung veröffentlichten Datensätze stehen der Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglichst aktuell zur Verfügung. Sie werden veröffentlicht, sobald sie erhoben und zusammengestellt wurden. Daten, die in Echtzeit vorliegen, sind direkt über eine Programmierschnittstelle (API) abrufbar.
4. **Leichter Zugang:** Von der Verwaltung veröffentlichte Datensätze sind möglichst einfach und barrierefrei zugänglich. Physische Hürden (z. B. die Notwendigkeit, persönlich ein bestimmtes Büro aufzusuchen oder die Anforderung, bestimmte Abläufe zu erfüllen) sind ebenso zu vermeiden wie technische Hürden (z. B. Zugang zu Daten nur über ausgefüllte Eingabemasken oder Systeme, die browserorientierte Technologien wie etwa Flash, Javascript, Cookies oder Java Applets erfordern).
5. **Maschinenlesbar:** Daten werden in etablierten Dateiformaten abgespeichert, die leicht maschinenlesbar sind, sodass eine automatisierte, strukturierte Verarbeitung möglich ist. Die Nutzung unterschiedlicher Dateiformate ist empfehlenswert. Wenn andere Faktoren den Einsatz schwer maschinenlesbarer Formate erfordern, sollten die Daten zusätzlich in maschinenfreundlichen Formaten verfügbar sein. Dateien sollen von einer Dokumentation begleitet werden, die sich auf das Format bezieht und darauf, wie es in Bezug auf die Daten verwendet werden kann.
6. **Diskriminierungsfreiheit:** Jede Person kann zu jeder Zeit auf die Daten zugreifen, ohne sich identifizieren oder eine Rechtfertigung für ihr Handeln abgeben zu müssen.
7. **Verwendung offener Standards:** Die Formate, in denen die Verwaltung Daten veröffentlicht, sind möglichst offene Standards, über die keine juristische Person die alleinige Kontrolle hat (siehe „OGD-Formate“ in den Metadaten data.gv.at). Hierbei orientiert sich die Verwaltung an Standards, die durch Gremien, wie das World Wide Web Consortium (W3C) entwickelt wurden, z.B. DCAT-AP⁴ bzw. an Konventionen der österreichischen BLSG.
8. **Lizenzierung:** Dazu muss die Verwaltung urheber-, patent- und markenrechtliche Fragen im Vorfeld klären (siehe Kapitel 7 zu den rechtlichen Anforderungen).

⁴ https://joinup.ec.europa.eu/asset/dcat_application_profile/description

9. Dokumentation (Dauerhaftigkeit): Von der Verwaltung veröffentlichte Informationen sind umfassend mit Metadaten dokumentiert und über lange Zeit hinweg zu finden. Einmal online gestellte Informationen werden mit angemessener Versionskontrolle versehen und grundsätzlich dauerhaft archiviert. Sollte sich das zugrundeliegende Datenmodell verändern, werden die ursprünglichen Informationen und die aktualisierten Informationen mindestens 3 Monate parallel publiziert. Diese Änderungen sind über die Kommunikationskanäle der Verwaltung anzukündigen und in den Metadaten zu dokumentieren.
10. Nutzungskosten: Durch die Festlegung der Verwendung der Creative Commons Lizenzen ist die Erhebung von Nutzungskosten derzeit nicht vorgesehen.

(4) Einheitliche Bezeichnung für Verwaltungsdaten

Die Österreichische Verwaltung ist, wie viele weitere Europäische Verwaltungen auch, geprägt von föderalen Prinzipien. Dieser Abschnitt empfiehlt deshalb ein einheitliches Konzept für URI-Bezeichnungen, das die Datenportale konsistent benennt und den Aufwand minimal hält.

Namens- und Modellierungsmuster für URL-basierte Identifikation

Die Datensätze der öffentlichen Verwaltung werden den Organisationen, die Open Government Data veröffentlichen, zugeordnet. Jeder Datensatz muss mittels URL eindeutig identifizierbar sein.

- Die URL für das österreichische Bundesportal lautet: **data.gv.at**. Die URL-Konvention für Open Government Data Portale lautet: **data.organisation.gv.at** (z.B. data.wien.gv.at; data.statistik.gv.at...)
- Wenn eine detailliertere URL Untergliederung gewünscht ist, wird empfohlen die Untergliederung nach den in den Metadaten data.gv.at definierten Kategorien vorzunehmen.
- Die URL-Konvention für den Datenbestand soll dem Schema folgen: **data.organisation.gv.at/katalog**
- Die URL-Konvention für die Nutzungsbedingungen folgt dem Schema: **data.organisation.gv.at/nutzungsbedingungen**
(siehe Kapitel Rechtliche Anforderungen)

Sollte sich der Name der Organisation ändern, muss der alte Link mit einem Redirect auf die neue URL eingerichtet werden.

(5) Technische Anforderungen - OGD Formate & Metadaten

Die Arbeitsgruppe Metadaten der Cooperation OGD Österreich hat das Dokument „Metadaten data.gv.at“ zur OGD Metadatenstruktur in Österreich erarbeitet. Es werden auch die Entsprechungen zu INSPIRE, PSI (IWG) und DCAT-AP berücksichtigt. Als Ergebnis liegen ein sogenannter Metadatenkern, zusätzlich optionale Attribute und das Vokabular zum Metadatenkatalog Österreich vor. In dem Dokument werden auch die empfohlenen OGD Formate aufgelistet.

(6) Organisatorische Anforderung – OGD-Monitoring

Für die weitere Erhöhung der Datentransparenz sollen ein Datenmonitoring, das Datenbestände für die Veröffentlichung identifiziert und ein Prozess zur Veröffentlichung von Daten aufgesetzt werden. Die zuständige Verwaltungseinheit kann interne Datenbestände bezüglich folgender Kriterien bewerten und identifiziert Datensätze, die als Open Government Data veröffentlicht werden sollen.⁵

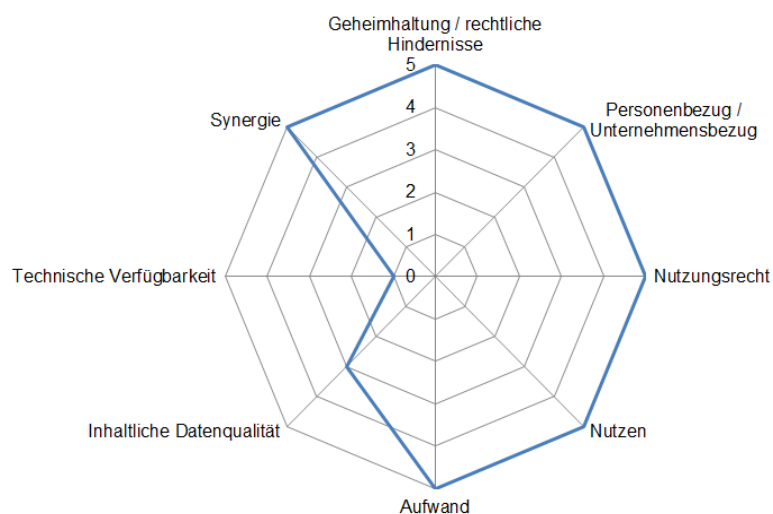
Für die Bewertung und das Monitoring von OGD kann folgender Katalog mit Detailbeschreibungen der Indikatoren herangezogen werden. Sollten einzelne Kriterien mit 0 Punkten bewertet werden, so sind das Ausschließungsgründe für eine Veröffentlichung. Die Summe der vergebenen Punkte hilft bei der Reihung der zuerst zu bearbeitenden bzw. zu veröffentlichenden Datensätze:

Kriterium	Erläuterung	Bewertung (Punkte 0-5)	Muster Bewertung
Geheimhaltung/ rechtliche Hindernisse	Unterliegen die Daten Geheimhaltungspflichten oder sonstigen rechtlichen Beschränkungen bzw. handelt es sich um infrastrukturkritische Daten?	0: Geheimhaltungspflicht gegeben 1: Einschränkungen vorhanden, kaum änderbar (z. B: EU-Vorgaben) 2: Einschränkungen vorhanden, änderbar (z. B: Landesgesetzgebung oder Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit) 3: Einschränkungen vorhanden, leicht änderbar (z. B: Landesgesetzgebung oder Gemeinderat mit einfacher Mehrheit) 4: Einschränkungen vorhanden, sehr leicht änderbar (z. B: interne Richtlinien, Verwaltungskultur) 5: keine Einschränkungen	5
Person- oder Unternehmensbezug	Handelt es sich um personenbezogene Daten bzw. lassen sich Rückschlüsse auf Personen oder Unternehmen daraus ableiten?	0: Personenbezogene Daten 1: Nicht anonymisierbare Daten, fehlende Zustimmung kaum einholbar 2: Nicht anonymisierbare Daten, fehlende Zustimmung einholbar 3: Zustimmung zur Veröffentlichung vorhanden (z. B. Förderdaten) 4: Anonymisierbare Daten 5: Kein Rückschluss auf Personen oder Unternehmen ableitbar, bzw. keine Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen (§8 DSG)	5
Nutzungsrecht	Besitzt die Verwaltung das alleinige Nutzungsrecht der Daten?	0: Fehlendes Nutzungsrecht: Veröffentlichung ist nicht möglich 1: Lizenzkosten fallen an, Genehmigungen sind einzuholen 2: Lizenzkosten fallen an, Genehmigungen sind vorhanden 3: Keine Lizenzkosten, aber Genehmigungen sind einzuholen 4: Keine Lizenzkosten, Genehmigungen vorhanden 5: Alleiniges Nutzungsrecht	5

⁵ KDZ und Stadt Wien, Open Government Vorgehensmodell, 2016 <http://www.kdz.eu/de/open-government-vorgehensmodell/>

		sichergestellt	
Nutzen	Wie hoch wird der Nutzen für alle Zielgruppen eingeschätzt?	1: Der Nutzen ist sehr gering 2: Der Nutzen ist gering 3: Der Nutzen ist durchschnittlich 4: Der Nutzen ist hoch 5: Der Nutzen ist sehr hoch	5
Aufwand	Wie hoch ist der Aufwand für die Veröffentlichung?	0: Aufwand nicht vertretbar 1: Der Aufwand ist sehr hoch 2: Der Aufwand ist hoch 3: Der Aufwand ist durchschnittlich 4: Der Aufwand ist gering 5: Der Aufwand ist sehr gering	5
Inhaltliche Datenqualität	Wie hoch wird die Datenqualität eingeschätzt? (Vollständigkeit, zeitliche Nähe, Genauigkeit, Fehlerhaftigkeit,...)	0: Datenqualität nicht vertretbar 1: Die Datenqualität ist sehr gering 2: Die Datenqualität ist gering 3: Die Datenqualität ist durchschnittlich 4: Die Datenqualität ist hoch 5: Die Datenqualität ist sehr hoch	3
Technische Verfügbarkeit	Verfügbare Datenformate und Datenquellen, offene Standards: OGD-Formate, Erweitertes 5-Sterne-Modell (siehe OGD-Formate und Tabelle 4)	1: Daten sind elektronisch verfügbar 2: Daten sind in maschinenlesbarem Format verfügbar 3: Daten sind in OGD-Formaten verfügbar 4: Daten sind mit URI / als RDF verfügbar 5: Daten sind als Linked Data verfügbar	1
Synergie	Werden Daten/Dienste bereits anderweitig von der Verwaltung angeboten?	1: Freiwillig bereits publiziert 2: Freiwillig zu publizieren 3: Aufgrund einer veränderbaren Verpflichtung zu publizieren 4: Aufgrund einer Verpflichtung (Gesetz, EU-Vorschrift oder Vertrag) bereits publiziert (z. B: INSPIRE, Umwelteinformationsrichtlinie 2003/4/EG,...) 5: Aufgrund einer schwer änderbaren Verpflichtung (Gesetz, EU-Vorschrift oder Vertrag) zu publizieren (z. B: INSPIRE, Umwelteinformationsrichtlinie 2003/4/EG,...)	5
			34

Tabelle 1: Kriterien für Datenmonitoring und Muster für Bewertung in grafischer und tabellarischer Form



(7) Rechtliche Anforderung – Lizenzierung und Nutzungsbedingungen

Für nicht gemeinfreie Daten ist die Creative Commons Lizenz CC BY 4.0⁶ für die Veröffentlichung von Open Government Data zu verwenden.



Die Rechte und Pflichten der CC BY 4.0 Lizenz lauten:

Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen, das Werk kommerziell nutzen. Dabei müssen Sie den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Die Nutzungsbedingungen sind auf der Open Government Data Plattform zu veröffentlichen, die Namensnennung ist zu spezifizieren:

*Die Namensnennung der **Organisation** als Rechteinhaberin hat in folgender Weise zu erfolgen:
"Datenquelle: Organisation - data.organisation.gv.at"*

§ 7 Urheberrechtsgesetz legt fest, dass Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Diese Werke sind freie Werke. Die Daten entziehen sich daher auch jeglicher Lizenzierung. Für gemeinfreie Werke wurde ein eigenes Kennzeichen, die „Public Domain Mark“⁷ entwickelt.



Dies wird zur Auszeichnung der gemeinfreien Werke empfohlen.

Sollten Bemerkungen zur Lizenz gewünscht sein, können diese in den Nutzungsbedingungen untergebracht werden.

Die URL-Konvention folgt dabei dem Schema:

data.organisation.gv.at/nutzungsbedingungen

⁶ <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

⁷ <https://creativecommons.org/choose/mark/?lang=de>

Best practice – Beispiel : data.wien.gv.at/nutzungsbedingungen

Nutzungsbedingungen

Die Stadt Wien veröffentlicht Daten in maschinenlesbarer Form für die weitere Nutzung durch die Bevölkerung, sowie durch die Wirtschaft und Forschung. Die Weiterverwendung wird durch standardisierte und transparente Nutzungsbedingungen vereinfacht.



Open Government Data der Stadt Wien steht unter einer „Creative Commons Namensnennung 4.0 Lizenz ([CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/))“. LizenznehmerInnen dürfen die Daten unter Beachtung folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen, kommerziell nutzen, sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. des Inhalts anfertigen.

- Die Namensnennung der Stadt Wien als Rechteinhaber hat in folgender Weise zu erfolgen: „Datenquelle: Stadt Wien – data.wien.gv.at“
- Die Allgemeinheit soll über neue Anwendungen und Services informiert werden, die Open Government Data der Stadt Wien verwenden. Die Stadt Wien ist daher berechtigt, Informationen über solche Anwendungen und Services zu veröffentlichen und für eine Berichterstattung zu verwenden. Weiters ist der Stadt Wien eine Veröffentlichung (Verlinkung) der Anwendungen und Services im Rahmen der Webauftritte „digitales.wien.gv.at“ und „wien.gv.at“ gestattet.
- Die Stadt Wien fordert LizenznehmerInnen, die Daten des Open Government Data Portals der Stadt Wien für ihre Anwendungen und Services verwenden, dazu auf, aktiv darüber zu informieren, wo diese Services und Anwendungen aufzufinden sind. Dafür steht folgendes Formular zur Verfügung: [Anwendung einreichen](#).
- Die Daten des Open Government Data Portals der Stadt Wien dürfen nicht für Anwendungen oder Veröffentlichungen verwendet werden, die kriminelle, illegale, rassistische, diskriminierende, verleumderische, pornographische, sexistische oder homophobe Aktivitäten unterstützen oder zu solchen Aktivitäten anstiften.
- Das Open Government Data Portal der Stadt Wien wird mit einer höchst möglichen Serviceverfügbarkeit betrieben. Während notwendiger Wartungsfenster oder bei technischen Problemen stehen Daten bzw. Schnittstellen nicht zur Verfügung.
- Alle Informationen zu und aus der Bereitstellung der Daten erfolgen ohne jegliche Gewähr und Haftungsansprüche.
- Die Bereitstellung der Daten erfolgt mit größter Sorgfalt. Dennoch können Datenfehler nie gänzlich ausgeschlossen werden. Rückmeldungen dazu sind willkommen.

(8) Versionshistorie

Version 1.3:

- Umstellung CC BY 3.0 AT auf CC BY 4.0 International
- Redaktionelle Korrekturen
- Nach erfolgter Beschlussfassung wurde das Dokument vor der Publikation am E-Government Reference Server, gemäß den Bestimmungen der Konvention „e-gov-koop 2.1.0“, in das neue Dokumentenklassenregime übergeführt. Das Dokument wird der Dokumentenklasse „ergänzend“ zugeordnet.

(9) Autorenliste

Gregor Eibl (Donau-Universität Krems, früher Bundeskanzleramt)

Brigitte Lutz (Stadt Wien)

Peter Parycek (Donau-Universität Krems)

Stefan Pawel (Stadt Linz)

Beiträge von:

Johann Höchtl (früher: Donau-Universität Krems)

Harald Pirker (früher: Bundeskanzleramt)